

SATZUNG

des Vereins

„Baustoffüberwachungsverein Hessen - Rheinland-Pfalz - Saarland e. V.
(BÜV HRS)“

1. Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein heißt:

„Baustoffüberwachungsverein Hessen - Rheinland-Pfalz - Saarland e. V.
(BÜV HRS)“

1.2 Sitz und Gerichtsstand ist Neustadt an der Weinstraße.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Überwachung und Zertifizierung nach Landesbauordnung (LBauO)

2.1.1 (1) Der Verein hat die Aufgabe, zur Erfüllung der Schutzziele der LBauO beizutragen.

(2) Zu diesem Zweck führt er bei den ihm angeschlossenen Baustoffherstellern als Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach § 25 LBauO Rheinland-Pfalz die festgelegte Zertifizierung und Fremdüberwachung für die Bauprodukte entsprechend der Anerkennungsbescheide der obersten Bauaufsichtsbehörde Rheinland-Pfalz bzw. des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) durch.

(3) Voraussetzung hierfür ist die bauaufsichtliche Anerkennung nach § 25 LBauO Rheinland-Pfalz.

- 2.1.2 Der Verein erteilt, wenn dazu die Voraussetzungen erfüllt sind, für die in 2.1.1 genannten Bauprodukte das Übereinstimmungszertifikat nach § 24 LBauO Rheinland-Pfalz. Er erklärt das Zertifikat für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- 2.1.3 Die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und die Zertifizierung sind im Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren des Bundesüberwachungsverbandes Bauprodukte e.V. (BÜV BauPro) geregelt.
- 2.2 **Überwachung und Zertifizierung nach Verordnung (EU) Nr. 305/11 (Bauproduktenverordnung)**
- 2.2.1 (1) Der Verein hat die Aufgabe, zur Erfüllung der Anforderungen der Bauproduktenverordnung beizutragen.
- (2) Zu diesem Zweck führt er als notifizierte Stelle gemäß Artikel 43 der Bauproduktenverordnung die Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durch. Dabei beschränkt er sich auf die Bauprodukte, die im gültigen Bescheid über die Notifizierung als Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) aufgeführt sind.
- 2.2.2 Der Verein erteilt dem Hersteller, wenn dazu die Voraussetzungen erfüllt sind, für die entsprechenden Bauprodukte im System 2+ ein Zertifikat über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle. Er erklärt das Zertifikat für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- 2.2.3 Die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung ist im Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten gemäß Bauproduktenverordnung System 2+ (Zertifizierungsprogramm) des BÜV HRS geregelt.
- 2.3 **Güteüberwachung nach der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)**
- 2.3.1 (1) Der Verein hat die Aufgabe, zur Erfüllung der Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung beizutragen.

(2) Zu diesem Zweck führt er als Überwachungsstelle den Eignungsnachweis und die Fremdüberwachung gemäß Ersatzbaustoffverordnung durch. Dabei beschränkt er sich auf die Baustoffe, die in der Ersatzbaustoffverordnung aufgeführt sind.

2.3.2 Der Verein erteilt dem Hersteller, wenn dazu die Voraussetzungen erfüllt sind, für die entsprechenden Ersatzbaustoffe eine Urkunde über den Eignungsnachweis bzw. über die Fremdüberwachung. Er erklärt die Urkunde für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

2.3.3 Die Durchführung des Eignungsnachweises und der Fremdüberwachung ist im Verfahren über den Eignungsnachweis und die Fremdüberwachung gemäß Ersatzbaustoffverordnung (Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren Ersatzbaustoffverordnung) des BÜV HRS geregelt.

2.4 Privatrechtlicher Bereich

2.4.1 (1) Der Verein hat auch die privatrechtliche Aufgabe, zur Qualitätssicherung von Bauprodukten und damit zur Förderung des Verbraucherschutzes beizutragen.

(2) Zu diesem Zweck führt er bei Herstellern

- als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle die nach den straßenbaubehördlichen Erlassen oder den Festlegungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen oder sonstigen verbandlichen Festlegungen geforderte Fremdüberwachung und Zertifizierung,
- als Überwachungsstelle eine Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie eine laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle

für ausgewählte Bauprodukte durch.

(3) Weiterhin führt er für Gesteins- und Recyclingbaustoffe sowie Asphaltmischgut die Zertifizierung und Überwachung nach ggf. ergänzenden Regeln durch.

2.4.2 Der Verein verleiht und entzieht durch den Leiter (m/w/d) der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Ziffer 11 im Namen des Bundesüberwachungsverbandes Bauprodukte e.V. (BÜV BauPro) denjenigen seiner Mitglieder, die dazu die Voraussetzungen erfüllen, die Befugnis, ihre Bauprodukte mit den in das Markenregister beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen, jeweils zutreffenden Kollektivmarken (im Folgenden als Verbandszeichen bezeichnet) des BÜV BauPro zu kennzeichnen.

2.4.3 Die Überwachung einschließlich Verleihung und Führung der Verbandszeichen ist im Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren des BÜV BauPro geregelt.

2.5 **Allgemeines**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel verwendet er ausschließlich und unmittelbar für seinen satzungsmäßigen Zweck; seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

3. **Mitgliedschaft**

3.1 (1) Mitglied kann – unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu irgendeiner Organisation – jedes Unternehmen werden, das Gesteinskörnungen oder Asphaltmischgut herstellt, diese Satzung sowie die Vorschriften des maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens (Ziffer 2.1.3, 2.2.3 bzw. 2.3.3) einzuhalten schriftlich sich verpflichtet sowie für die Erfüllung dieser Verpflichtung Gewähr bietet.

3.2 (1) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Dieser kann die Aufnahme insbesondere ablehnen, wenn der Antragsteller aus einer anderen Überwachungsgemeinschaft ausgeschlossen wurde oder wenn Überwachungs- und Zertifizierungsverträge mit ihm aus Gründen, die er zu vertreten hat, gekündigt wurden; gleiches gilt, wenn der Antragsteller sechs Monate nach Antragstellung und Produktionsaufnahme die Erstinspektion bzw. den Eignungsnachweis noch nicht bestanden hat; in solchem Fall kann indes der Aufnahmeantrag mit Zustimmung des Vorstandes wiederholt werden.

(2) Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller der Schiedsweg nach Ziffer 17 dieser Satzung offen; die Befugnis hierzu ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle auszuüben.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins, ferner durch Insolvenz oder Liquidation, es sei denn, Insolvenzverwalter oder Liquidator wünschen ausdrücklich die Fortsetzung der Mitgliedschaft.

3.4 Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende des BÜV HRS mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden.

- 3.5 (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- Zwecke, Belange oder Ansehen des Vereins gröblich schädigt,
 - die Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren (Ziffer 2.1.3, 2.2.3 bzw. 2.3.3) missachtet,
 - satzungsmäßig ergangene Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, zum Beispiel trotz mehrmaliger Aufforderung die festgesetzten Umlagen nicht zahlt.
- (2) Vor Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich spätestens zwei Wochen vor seiner Entscheidung zu äußern; Ziffer 3.2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 3.6 Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied das Recht auf Fremdüberwachung und Zertifizierung durch den Verein gemäß Ziffer 2.1, 2.3 und 2.4. Gemäß Ziffer 2.1.2 und 2.3.2 erteilte Zertifikate und Urkunden werden ungültig; ab diesem Zeitpunkt darf der Hersteller seine Bauprodukte nicht mehr mit den Zeichen, auf die sich die erteilten Zertifikate und Urkunden bezogen, kennzeichnen; er verliert den Anspruch auf Führung der Verbandszeichen sowie auf etwaiges Vereinsvermögen. Rechte des Vereins gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Insbesondere ist die Kostenumlage bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet.

4. Außerordentliche Mitgliedschaft

- 4.1 Zur Förderung des fachlichen Austauschs zwischen Herstellern und Prüfstellen können Prüfstellen, die nach RAP Stra (Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau) anerkannt sind oder nach der DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind, sowie Untersuchungsstellen nach Ersatzbaustoffverordnung außerordentliches Mitglied werden, sofern sie sich zur Einhaltung der Bestimmungen über die außerordentliche Mitgliedschaft dieser Satzung schriftlich verpflichten sowie für die Erfüllung dieser Verpflichtung Gewähr bieten.
- 4.2 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des außerordentlichen Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins, ferner durch Insolvenz oder Liquidation, es sei denn, Insolvenzverwalter oder Liquidator wünschen ausdrücklich die Fortsetzung der außerordentlichen Mitgliedschaft.

- 4.4 Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende des BÜV HRS mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden.
- 4.5 (1) Ein außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- Zwecke, Belange oder Ansehen des Vereins gröblich schädigt,
 - satzungsmäßig ergangene Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, zum Beispiel trotz mehrmaliger Aufforderung die festgesetzten Umlagen nicht zahlt.
- (2) Vor Ausschluss hat der Vorstand dem außerordentlichen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich spätestens zwei Wochen vor seiner Entscheidung zu äußern.
- 4.6 Mit dem Ausscheiden verliert das außerordentliche Mitglied die Rechte eines außerordentlichen Mitglieds. Rechte des Vereins gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Insbesondere ist die Kostenumlage bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das außerordentliche Mitglied ausscheidet.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Nach Maßgabe der Vorschriften des für sie maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens haben sie Anspruch auf Fremdüberwachung und Zertifizierung (siehe Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3) sowie Verleihung der für sie maßgeblichen Verbandszeichen. In der Mitgliederversammlung üben sie ihre Rechte selber oder durch bevollmächtigte Vertreter aus.
- 5.2 Sofern, solange und soweit einem Mitglied ein entsprechendes Zertifikat erteilt ist, ist es berechtigt und verpflichtet, sein Bauprodukt gemäß geltenden Vorschriften zu kennzeichnen.
- 5.3 (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, vorbehaltlich abweichender Entscheidungen des Vereins, alle von ihm in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland betriebenen Werke zur Herstellung von Gesteinskörnungen und Asphaltmischgut vom Verein fremdüberwachen zu lassen sowie die Vorschriften des maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens (Ziffer 2.1.3, 2.2.3 bzw. 2.3.3) einzuhalten. Dritte darf es – unbeschadet der Pflicht zur Kennzeichnung des Lieferscheins – weder auf seine Mitgliedschaft noch auf den Tatbestand der Fremdüberwachung und Zertifizierung durch den Verein hinweisen, solange ihm kein entsprechendes Zertifikat bzw. Urkunde erteilt ist. Abnehmern hat ausschließlich das Mitglied und niemals der Verein zu gewährleisten, dass die als überwacht ausgewiesenen und

mit dem Verbandszeichen gekennzeichneten Bauprodukte den sachlichen Forderungen der technischen Regeln an Gesteinskörnungen oder Asphaltmischgut entsprechen.

(2) Zur Förderung des Vereins hat das Mitglied ferner allen Organen des Vereins im Rahmen derer Zuständigkeit wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Schließlich hat es die zur Deckung der Kosten des Vereins erforderliche Umlage zu tragen und darauf - nach Aufforderung unverzüglich - die gemäß Ziffer 8.1 festgelegten Umlagen (Vorschüsse) zu zahlen. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

(3) Das Mitglied soll dem Verein jeden Verstoß Dritter gegen bestehende Vorschriften und Richtlinien für die Herstellung von Gesteinskörnungen oder Asphaltmischgut anzeigen.

6. Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder

- 6.1 Alle außerordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.
- 6.2 Die Bestimmungen dieser Satzung für Mitglieder finden für außerordentliche Mitglieder keine Anwendung.
- 6.3 Außerordentliche Mitglieder können in ad hoc Ausschüssen des Fachausschusses mitwirken (Ziffer 13.5).
- 6.4 Außerordentliche Mitglieder haben die für außerordentliche Mitglieder festgelegten Umlagen (Vorschüsse) gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung (Ziffer 8.1) zu zahlen.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Ziffer 8),
- der Vorstand (Ziffer 9),
- die Geschäftsführung (Ziffer 10),
- der Leiter (m/w/d) der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (Ziffer 11),
- der Fachausschuss (Ziffer 13).

8. Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den Geschäftsbericht,
- die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,
- die Wahl des Vorstandes, des Fachausschusses und der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung von Vorstand, Rechnungsprüfern, Fachausschuss und Geschäftsführung samt Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle,
- die Bewilligung des Haushaltsplans und Festsetzung der kostendeckenden Umlagen nebst Vorschüssen (Beitragsordnung),
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (m/w/d) schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag beginnenden Frist von mindestens drei Wochen einberufen, wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehren, im Geschäftsjahr mindestens jedoch einmal. Die Übermittlung des Einladungsschreibens kann per Post, Telefax, E-Mail oder in anderer nachhaltbarer Kommunikationsform erfolgen. Anträge von Mitgliedern, die bekannt gegebene Tagesordnung zu ergänzen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Mindestens eine Woche vor der Versammlung wird eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt.

8.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet, außer in den Fällen der Ziffern 18.1 und 18.3, unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden (m/w/d) oder dessen Stellvertreter (m/w/d) geleitet; über deren Verlauf verfasst die Geschäftsführung eine von ihr neben dem Versammlungsleiter (m/w/d) zu unterzeichnende Niederschrift.

8.5 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist deren Beschluss gültig, sofern dieser keine Änderung der Satzung zum Gegenstand und die Mehrheit der Mitglieder dem diesen schriftlich zuzustellenden Beschlussvorschlag innerhalb der gesetzten Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich zugestimmt hat; die Frist beginnt mit

dem auf die Absendung der Beschlussvorlage folgenden Tag. Schweigen gilt als Enthaltung; Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anschließend stellt der Vorstand Absender und Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Stimmen sowie das Beschlussergebnis fest; der Vorsitzende (m/w/d) teilt das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung allen Mitgliedern unverzüglich mit.

- 8.6 Wahlen durch die Mitgliederversammlung können im Wege von Blockwahlen erfolgen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen diesem Durchführungsweg zustimmt.

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit diese Satzung sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zuweist. Er leitet die Verbandsgeschäfte ehrenamtlich und unparteiisch; er bedient sich zur Durchführung der Geschäftsführung.

- 9.2 Der Vorstand besteht aus höchstens 16 Mitgliedern. Er soll sich aus Vertretern aller interessierten Landesteile und Unternehmensschichten zusammensetzen. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre und währt bis zur Neuwahl. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (m/w/d) des Vereins und dessen Stellvertreter (m/w/d).

- 9.3 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (m/w/d) und dessen Stellvertreter (m/w/d). Jede vorgenannte Person ist für sich allein vertretungsberechtigt.

- 9.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 9.5 Im Übrigen gelten Ziffern 8.2, 8.3 Sätze 4 und 5 sowie 8.4 und 8.5 entsprechend.

10. Geschäftsführung

- 10.1 Die Geschäftsführung verrichtet die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand des Vereins. Sie nimmt an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins beratend teil. Sie ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

- 10.2 Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden (m/w/d) im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes des Vereins berufen und abberufen.

10.3 Bei Erfüllung der Anforderungen geltender Bestimmungen kann der Geschäftsführer (m/w/d) auch die Funktion des Leiters (m/w/d) (Ziffer 11) ausüben.

11. Leiter (m/w/d) der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

11.1 Der Leiter (m/w/d) der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (im Folgenden Leiter (m/w/d) genannt) hat die nachstehend genannten Aufgaben. Für den Fall, dass ein Stellvertreter des Leiters (m/w/d) benannt wird, gelten für diesen dieselben Bestimmungen wie für den Leiter (m/w/d).

11.2 (1) Der Leiter (m/w/d) entscheidet über die Erteilung, die Aussetzungen und den Entzug von Zertifikaten, Güteüberwachungsurkunden oder sonstigen Bescheinigungen.

(2) Der Leiter (m/w/d) entscheidet über die Verleihung und Entziehung der Befugnis der Mitglieder des Vereins zum Führen der Verbandszeichen.

11.3 (1) Der Leiter (m/w/d) ist verpflichtet, schriftliche Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben sowie ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation der Tätigkeiten der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle zu erstellen.

(2) Der Leiter (m/w/d) ist verpflichtet, Anweisungen zu erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten seines Stellvertreters (m/w/d), der Überwachungsbeauftragten und des sonstigen technischen Personals des Vereins ergeben, und diese fortzuschreiben.

(3) Der Leiter (m/w/d) hat die Aufsicht über die Beschäftigten, soweit sie am Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren beteiligt sind. Der Leiter (m/w/d) hat den Einsatz der Überwachungsbeauftragten (Ziffer 12) zu koordinieren und insbesondere darauf zu achten, dass die Überwachungsbeauftragten ihre Pflichten neutral und unbestechlich form- und fristgerecht erfüllen; zu diesem Zweck darf der Leiter (m/w/d) bei den zu überwachenden Werken entsprechende Nachschau halten.

(4) Der Leiter (m/w/d) ist verpflichtet, den Fachausschuss (Ziffer 13) zur Wahrnehmung seiner Aufgaben umfassend zu informieren und zu betreuen.

11.4 Der Leiter (m/w/d) legt die Vorschriften des jeweils maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens (Ziffer 2.1.3, 2.2.3 bzw. 2.3.3) praxisnah aus; in Zweifelsfällen von grundsätzlicher Bedeutung führt der Leiter (m/w/d) eine Empfehlung des Bundesfachausschusses des Bundesüberwachungsverbandes BÜV BauPro herbei. Über die Zertifizierung entscheidet grundsätzlich der Leiter (m/w/d) der Zertifizierungsstelle.

- 11.5 (1) Der Leiter (m/w/d) ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die beruflichen Erfahrungen der Überwachungsbeauftragten zu führen und fortzuschreiben.
- (2) Der Leiter (m/w/d) ist verantwortlich für die Fortbildung des technischen Personals.
- (3) Der Leiter (m/w/d) ist verantwortlich für die Teilnahme des an der Überwachung und Zertifizierung beteiligten Personals am von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.
- 11.6 Der Leiter (m/w/d) trifft sämtliche Zertifizierungsentscheidungen mit der geltenden Fachkenntnis ohne Ansehen des betroffenen Unternehmens unparteiisch, unabhängig und nicht diskriminierend.
- 11.7 (1) Der Leiter (m/w/d) ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt eines Herstellers den technischen Regeln nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- (2) Beschlüsse und Maßnahmen gegen Hersteller sind diesen - mit Rechtsmittelbelehrung - wirksam zuzustellen.
- 11.8 (1) Der Leiter (m/w/d) ist verpflichtet, die jeweils zuständigen Behörden, die Anerkennungsbehörde und die oberste Bauaufsichtsbehörde im Sitzland des Herstellwerkes gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und auf Anforderung über alle Ergebnisse der Zertifizierungs- und Überwachungsvorgänge zu unterrichten und ihnen unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- (2) Werden bei den der Überwachung und Zertifizierung unterliegenden Bauprodukten bzw. Baustoffen Fehler oder Verstöße gegen die technischen Regeln festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, führen können, unterrichtet der Leiter (m/w/d) unverzüglich die jeweils zuständigen Behörden, die oberste Bauaufsichtsbehörde des Sitzlandes des Herstellwerkes und die Anerkennungsbehörde.
- 11.9 (1) Der Leiter (m/w/d) und sein Stellvertreter (m/w/d) werden vom Vorsitzenden (m/w/d) im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes des Vereins berufen und abberufen. Die Berufungen bedürfen der Bestätigung durch die Anerkennungsbehörde.

(2) Der Leiter (m/w/d) gehört dem Fachausschuss an. Der Leiter (m/w/d) nimmt an Vorstandssitzungen als Gast teil.

(3) Hinsichtlich der Überwachung und Zertifizierung ist der Leiter (m/w/d) an keinerlei Weisungen anderer Organe des Vereins gebunden.

12. Überwachungsbeauftragte

12.1 (1) Die Überwachungsbeauftragten führen als neutrale Inspektoren die verbandliche Fremdüberwachung der Hersteller unter Beachtung des jeweils maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens durch. Sie müssen technisch kompetent und beruflich integer sein. Hinsichtlich der Fremdüberwachung sind sie unbeschadet der geltenden Bestimmungen der Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren, der Grundsatzbeschlüsse des Bundesfachausschusses und etwaiger Schiedssprüche den Weisungen des Leiters (m/w/d) der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle unterworfen.

(2) Die Überwachungsbeauftragten können vom Leiter (m/w/d) zu den Sitzungen des Fachausschusses beratend hinzugezogen werden.

12.2 Für die Überwachungsbeauftragten gilt Ziffer 11.6 entsprechend.

12.3 Die Überwachungsbeauftragten werden vom Vorsitzenden (m/w/d) im Einvernehmen mit dem Leiter (m/w/d) berufen und abberufen.

13. Fachausschuss

13.1 Der Verein richtet einen Fachausschuss ein. Der Fachausschuss berät den Leiter (m/w/d) der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle praxisbezogen über produkt- und produktionsspezifische Aspekte und unterstützt den Leiter (m/w/d) in fachlichen Fragestellungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er kann dem Leiter (m/w/d) Empfehlungen aussprechen.

13.2 Die Mitglieder des Fachausschusses führen ohne Berücksichtigung von Einzelinteressen ihre Aufgaben unparteilich durch. Sie sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit werden Fachausschussmitglieder von der Abstimmung in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen.

- 13.3 Mitglieder des Fachausschusses erteilen Dritten keine Auskünfte über Überwachungs- und Zertifizierungsergebnisse und betriebliche Einrichtungen der Herstellerwerke.
- 13.4 (1) Der Fachausschuss besteht aus dem Leiter (m/w/d) der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle sowie mindestens 3 und höchstens 16 Vertretern der Hersteller; diese sollen über besondere Fachkunde auf den Gebieten der Herstellung, Lieferung und Überwachung von Gesteinskörnungen und Asphaltmischgut verfügen; sie sollen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (2) Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Obmann/Obfrau und dessen/deren Stellvertreter (m/w/d). Im Übrigen gilt Ziffer 9.2 entsprechend.
- (3) Der Fachausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Obmann/Obfrau und vom Schriftführer (m/w/d) zu unterzeichnen sind.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Fachausschuss gegenüber den übrigen Organen und Mitgliedern des Vereins; an den Sitzungen des Vorstandes nimmt er/sie als Gast teil.
- 13.5 Der Fachausschuss kann zu seiner Unterstützung zwecks Beratung ad hoc Ausschüsse einrichten und ad hoc Ausschussmitglieder benennen, die Mitglied oder außerordentliches Mitglied des Vereins sein müssen, jedoch nicht dem Fachausschuss angehören müssen.

14. Lenkungsgremium

- (1) Das Lenkungsgremium führt Aufsicht über die Einhaltung der grundsätzlichen Regelungen und Prinzipien zur Unparteilichkeit im Rahmen der Überwachung und Zertifizierung nach Verordnung (EU) Nr. 305/11 (Bauproduktenverordnung) und nach der Ersatzbaustoffverordnung.
- (2) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Lenkungsgremiums und zur Beschlussfassung sind in einer Geschäftsordnung für das Lenkungsgremium festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (3) Das Lenkungsgremium wird vom Vorstand eingesetzt. Die Mitglieder des Lenkungsgremiums werden vom Vorstand berufen.

15. Zertifizierungsausschuss

(1) Für den Fall, dass der Leiter (m/w/d) und sein Stellvertreter (m/w/d) nicht über die Zertifizierung nach der Bauproduktenverordnung (Ziffer 2.2.2) oder der Beurkundung nach der Ersatzbaustoffverordnung (Ziffer 2.3.2) entscheiden können, entscheidet der Zertifizierungsausschuss.

(2) Der Zertifizierungsausschuss wird bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt. Der Leiter (m/w/d) und der stellvertretende Leiter (m/w/d) sind Mitglieder des Zertifizierungsausschusses. Weitere Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

(3) Der Zertifizierungsausschuss ist bezüglich der Durchführung und Beurteilung von Zertifizierungsmaßnahmen an keinerlei Weisungen der Organe des Vereins gebunden.

(4) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Zertifizierungsausschusses und zur Beschlussfassung sind in einer Geschäftsordnung für den Zertifizierungsausschuss festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird.

16. Vertraulichkeit

(1) Die im Baustoffüberwachungsverein Beschäftigten sowie die für den Baustoffüberwachungsverein Tätigen sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über die Durchführung der Zertifizierung sowie der Fremdüberwachung und die dabei getroffenen Feststellungen werden, mit Ausnahme der festgelegten Berichterstattung und Auskunft, nur mit Zustimmung des betreffenden Herstellers erteilt.

(2) Das gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde sowie von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen. In diesen Fällen informiert der Leiter (m/w/d) den betreffenden Hersteller.

(3) Sämtliche Auskünfte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

17. Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich in überwachungstechnischer oder überwachungsrechtlicher Hinsicht aus dieser Satzung, dem jeweils maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren oder aus der praktischen Vereinstätigkeit ergeben, sind durch den BÜV BauPro als Schiedsgericht zu entscheiden, in welchem ein Vertreter (m/w/d) des Vereins nicht mitwirkt.

18. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 18.1 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder und - sofern sie bauaufsichtliche Belange betreffen - der Zustimmung auch der Anerkennungsbehörde.
- 18.2 Bei Auflösung des Vereins fällt etwaiges Vermögen des Vereins an den Industrieverband Steine und Erden e. V. Neustadt/Weinstraße, Fachabteilung Kies und Sand Hessen - Rheinland-Pfalz als nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz (KStG) steuerbegünstigten Berufsverband.
- 18.3 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

Neustadt an der Weinstraße, 12.07.2023